



Allgemeine
Bedingungen

Lexikon

06.2022

LEXIKON

Um den Text Ihrer Versicherungsdokumente verständlicher zu gestalten, haben **wir** in diesem Lexikon die Erläuterungen bestimmter Begriffe zusammengefasst, die in Produkten von AXA Entreprises IARD verwendet werden. Definitionen, die sich lediglich auf die Produkte Feuer einfache Risiken, Einlegeblatt Building, Transportierte Waren und Material, Full Machinery & .Com und Betriebsunterbrechung Full Machinery & .Com beziehen, sind im Glossar des jeweiligen Versicherungsprodukts verzeichnet. Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab. Sie sind alphabetisch geordnet und in den Allgemeinen Bedingungen fett hervorgehoben.

Abnutzung

Die Wertminderung eines Gutes aufgrund seines Alters und in dem Maße seines Verschleißes.

Angriff durch denial of Service

Angriff von Computerpiraten (Hackern) auf die Internet-Site durch vorsätzliche Übertragung übermäßiger Datenmengen, die zur Nichtverfügbarkeit der Internet-Site durch Erschöpfung ihrer Kapazität führt.

Anschlag

Jede Form von **Aufbruch, Volksbewegung, Terrorismus** oder **Sabotage**.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in gleich welcher Form im Rahmen der Arbeitsverhältnisse einschließlich:

A. Streik

abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen.

B. Aussperrung

von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schließung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufbewahrungskosten

Kosten die während der normalen Dauer des Wiederaufbaus oder der Wiederherstellung der beschädigten Güter gemacht werden, um eine Verschlimmerung der **materiellen Schäden** an den versicherten und geretteten Gütern zu vermeiden, sowie die Versetzungs- und Wiederaufstellungskosten dieser Güter, um die Reparatur der beschädigten Sachen zu ermöglichen.

Aufruhr

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die sich durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Ausführung von Arbeiten

Der materielle Besitzverlust der bearbeiteten Produkte, Waren, Teile oder Fahrzeuge, die Bereitstellung oder Inbetriebnahme von Arbeiten, sobald **Sie** oder Ihre Angestellten tatsächlich Ihre/ihre Verfügungsrecht oder Kontrollgewalt über diese Produkte, Waren, Fahrzeuge oder Werke effektiv verloren haben.

Außergerichtliche Mediation

Die freiwillige Mediation, nämlich die Methode, bei der die Streitparteien auf freiwilliger Basis einen unabhängigen und unparteiischen Dritten berufen (den von der Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Vermittler), um zu versuchen, ohne Intervention eines Richters und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Mediation, die Streitigkeit durch eine gütliche Einigung beizulegen. Der zugelassene Vermittler hat die Aufgabe, die Verhandlungen der Konfliktparteien zu strukturieren und zu koordinieren, ohne ihnen eine Lösung aufzuzwingen.

Begünstigte(r)

Die Person, zu deren Gunsten Versicherungsleistungen ausbedungen wurden.

Betriebsaufwand

Dieser umfasst:

- A. die Vorräte und Waren (60)
- B. die verschiedenen Dienstleistungen und Güter (61)
- C. die Gehälter, Soziallasten und Pensionen (62)
- D. die Abschreibungen, Wertminderungen und Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen (63)
- E. den sonstigen Betriebsaufwand (64).

Die Zahlen verweisen auf den Mindestkonteneinheitsplan.

Betriebsergebnis

Differenz zwischen dem **Betriebsertrag** und dem **Betriebsaufwand**.

Betriebsertrag

Dieser umfasst:

- A. den Umsatz (70)
- B. die Variation der Vorräte und der Bestellungen in Ausführung (71)
- C. die stillgelegte Produktion (72)
- D. den sonstigen Betriebsertrag (74).

Die Zahlen verweisen auf den Mindestkonteneinheitsplan.

Betriebssystem

Registrierte **Software**, die integraler Bestandteil des Computers ist und die die Ausführung jedes Computerprogramms auf diesem erlaubt.

Bewegliche Material

Material, das technisch entworfen ist, um regelmäßig fortbewegt zu werden, oder die dazu gedacht ist, fortbewegt zu werden, aus eigener Kraft und/oder unter Einsatz von mechanischer Hilfe.

Bewohnung

1. Regelmäßige: gilt für Räumlichkeiten, die den **Inhalt** enthalten oder für einen Teil dieser Räumlichkeiten, die jede Nacht bewohnt sind. In den letzten zwölf Monaten vor dem Schadensfall akzeptieren **wir** jedoch eine Nichtbewohnung während 115 Nächten an, wovon höchstens 60 aufeinander folgen dürfen.
2. Unregelmäßige: gilt für eine Bewohnung, die der im obigen Punkt 1. erwähnten Begriffsbestimmung nicht entspricht.

Bezeichnete Güter

Gesamtheit bestehend aus den Rubriken:

- **Gebäude**
- **Inhalt**

Im Rahmen einer Versicherung, die Betriebsausfälle abdeckt, gelten als bezeichnete **Güter** die anvertrauten oder geliehenen Güter im Falle eines Regressverzichts vonseiten des Eigentümers und/oder Vermieters zugunsten des **Versicherten**.

Böswilligkeit

Absichtliche Handlung mit dem Zweck, Schaden zuzufügen.

Bei der Versicherung Cyber Protection umfasst Böswilligkeit auch:

- den betrügerischen Zugriff auf ein Informatiksystem oder dessen betrügerische Festhaltung;

- die betrügerische Löschung, Änderung, Extraktion oder Hinzufügung von Daten in einem Informatiksystem;
- die betrügerische Beeinträchtigung, Veränderung oder Verfälschung der Funktion eines Informatiksystems;
- die absichtliche oder unbeabsichtigte Infektion mit einem **Computervirus oder Malware**.

Büromaterial

Jedes **elektronische Büromaterial** wie Fax, Fotokopiergerät, Telefonapparat, Anrufbeantworter.

Computervirus oder Malware

Computerprogramm oder Gesamtheit von Computerprogrammen, die entworfen wurden, um die Integrität, die Verfügbarkeit oder die Vertraulichkeit der EDV-Systeme zu beschädigen.

Dienstunterbrechung

Jeder Ausfall oder jede Unterbrechung der Stromversorgung oder Störung der Kommunikationsmittel, die Folgendes beeinträchtigen:

- Ihre Anlage;
- die Netze Ihres Versorgers oder Providers in einem Umkreis von 150 m von Ihrem Unternehmen

sofern dieser Ausfall oder diese Unterbrechung nicht laut den spezifischen Bestimmungen der Versicherung Cyber Protection ausgeschlossen ist.

Domotikanlage

Sämtliche EDV-, elektronischen, elektrischen und Telekommunikationstechnologien, angewandt zur Verwaltung eines **Gebäudes** über eine Zentraleinheit, durch Verwendung eines elektrischen Niederspannungsnetzes, um die Funktionen des Komforts, der Sicherheit, der Überwachung, der Energieverwaltung und der Kommunikation zwischen den in das System integrierten Haushaltsgeräten zu sichern oder um Automatismen zu verwalten.

Dritter

A. Personenversicherungen

A.1. Gemeinrechtliche Kollektivversicherung und Arbeitgeberversicherung

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

B. Versicherungen von Güter und Gewinne

B.1. Feuerversicherungen

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Für die Rechtsschutzgarantie ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

B.2. Versicherungen Diebstahl, Betriebsunterbrechung, Full Machinery & .Com und Transportierte Waren und Material

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

C. Haftpflichtversicherungen

C.1. Haftpflichtversicherungen Betrieb, Haftpflicht Nach Lieferung und Haftpflichtversicherungen Garage

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Die Angestellten, Gesellschafter, Geschäftsführer und Verwalter sowie die Mitglieder Ihrer Familie und die anderen Personen, die normalerweise bei Ihnen wohnen, sofern sie an der Betriebstätigkeit beteiligt sind, haben die Eigenschaft von Dritten für **Sachschäden**.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

C.2. Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherungen

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Die Angestellten, Gesellschafter, Geschäftsführer und Verwalter sowie die Mitglieder Ihrer Familie und die anderen Personen, die normalerweise bei Ihnen wohnen, sofern sie an der Betriebstätigkeit beteiligt sind, haben die Eigenschaft von Dritten für **Sachschäden**.

Gleiches gilt in der landwirtschaftlichen Haftpflichtversicherung für die freiwilligen Helfer für Schäden, die sie wegen des **Landwirtschaftsbetriebs** erleiden.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

C.3. Außervertraglichen Haftpflichtversicherung der Organisation aus Taten ihrer Freiwilligen

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Der **Freiwillige**, der sich selbst Schäden zufügt, wird gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 niemals als Dritter betrachtet.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

C.4. Versicherung Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Jede andere Person als **Sie** selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer wird als Dritter betrachtet. Vom Recht auf Schadensersatzleistung sind jedoch ausgeschlossen:

1. in dem Maße seiner Schuld, der Brandstifter oder der Urheber der Explosion;
2. der Versicherer, der dem Geschädigten Schadensersatz geleistet hat im Rahmen einer Versicherung mit Entschädigungscharakter und der sein im Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 2014 über die Versicherungen vorgesehenes Forderungsübergangsrecht (Surrogationsrecht) ausübt;
3. jede andere natürliche oder juristische Person als der Geschädigte oder seine Rechtsnachfolger sowie jede Anstalt oder jede Organisation, die über ein gesetzliches oder vereinbartes Surrogationsrecht bzw. über ein eigenes Recht gegen die Person verfügt, die für den Schadensfall haftet.

Das der Versicherungsanstalt kraft des Artikels 136 Absatz 2 des koordinierten Gesetzes vom 14. Juli 1994 über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung eingeräumte Surrogationsrecht, das Surrogationsrecht, das den juristische Personen und Anstalten in Rahmen von Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor eingeräumt ist, und das eigene Recht des Arbeitsunfallversicherers kraft des Artikels 47 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle können jedoch nach völliger Entschädigung des Geschädigten oder seiner Rechtsnachfolger durch den Gefährdungshaftpflichtversicherer ausgeübt werden.

C.5. Berufshaftpflichtversicherung medizinischer (und heilhilfsberuflicher) Sektor

Jede andere Person als:

- **Sie** selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer;
- Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter und Angestellten in der Ausübung ihrer Funktionen;
- die in den besonderen Bedingungen als **Versicherte** bezeichneten Personen.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

D. Versicherung von Cyber-Risiken

D.1. Versicherung Cyber Protection

Jede andere Person als der **Versicherte** oder die in der Versicherung genannten **Versicherten**.

Für die Garantie Cyber-Haftpflicht gilt außerdem, dass die Angestellten in Bezug auf **Sachschäden** wie Dritte behandelt werden.

Für die Rechtsschutzgarantie E-Reputation ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

EDV-Material

Das folgende Material, sofern es zu beruflichen Zwecken verwendet wird:

- A. Computer: Rechner, der logische und arithmetische Operationen ausführen kann und der mit registrierten Programmen ausgerüstet ist. Er umfasst Eingabe- und Ausgabeeinheiten, den Hauptspeicher sowie die Verarbeitungs- und Kontrolleinheiten;
- B. **Betriebssystem;**
- C. Peripheriegeräte: Eingabe- und Ausgabeeinheiten, die mit der Zentraleinheit verbunden sind oder verbunden werden können, wie Drucker, Modem und Bildschirme.

Elektrisches Material

Jedes Gerät, das mit Elektrizität funktioniert, unter Ausschluss des **EDV-Materials** und **elektronischen Materials**.

Elektronisches Material

Elektronische Ausrüstung.

Erdrutsch oder Bodensenkung

Bewegungen großer Volumen von Grundstückserde, die ganz oder teilweise durch Naturereignisse unter Ausnahme von Erdbeben und Überschwemmungen hervorgerufen werden und die Güter zerstören oder beschädigen.

Erdbeben

Jedes natürlich entstandene Erdbeben:

- für das mindestens die Stärke vier auf der Richterskala gemessen wird, oder
- das gegen diese Gefahr versicherbare Güter im Umkreis von 10 km vom bezeichneten Gebäude zerstört, zerbricht oder beschädigt,

sowie die (der) hierdurch verursachte **Überschwemmung, Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen, Erdrutsch oder Bodensenkung**.

Bei der Versicherung Full Machinery & .Com ist ein Erdbeben jedes natürlich entstandene Erdbeben:

- für das mindestens die Stärke vier auf der Richterskala gemessen wird, oder
- in Bezug auf:
 - das **tragbare** oder **bewegliche Material**, das sich an einem Ort im territorialen Geltungsbereich ereignet, der in den besonderen Bedingungen aufgeführt ist, und das die versicherte Ausstattung zerstört, zerbricht oder beschädigt;
 - das **feste Material**, das gegen diese Gefahr versicherbare Güter im Umkreis von 10 km von dem Risikostandorts zerstört, zerbricht oder beschädigt, wie in den besonderen Bedingungen vorgesehen,

sowie die (der) hierdurch verursachte **Überschwemmung, Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen, Erdrutsch oder Bodensenkung**.

Als ein und dasselbe Erdbeben gelten das anfängliche Beben und dessen Nachbeben, die sich innerhalb von 72 Stunden ereignen, sowie die direkt hierdurch verursachten versicherten Gefahren.

Ersatzwert

Der Kaufpreis, der normalerweise auf dem Inlandsmarkt für ein identisches oder gleichartiges Gut gezahlt werden muss.

Expertisekosten

Die Erstattung an den **Versicherten** der Honorare (einschließlich aller eventuellen Steuern), die er tatsächlich dem Experten gezahlt hat, den er mit der Abschätzung der Schäden an seinen versicherten Gütern und mit der Abgrenzung des Schadenersatzes beauftragt hat, ohne dass diese Entschädigung die Beträge überschreiten darf, die aus der Anwendung der nachstehenden Tariftabelle hervorgehen:

Entschädigungen, ohne Expertisekosten		Tariftabelle, in % auf diese Entschädigungen	
bis 7.378 EUR		5,00 % (mindestens 245 EUR)	
von	7.378,01 EUR bis 49.183 EUR	367 EUR + 3,50 % auf den Teil über	7.378 EUR
von	49.183,01 EUR bis 245.912 EUR	1.832 EUR + 2,00 % auf den Teil über	49.183 EUR

von 245.912,01 EUR bis 491.823 EUR	5.766 EUR + 1,50 % auf den Teil über 245.912 EUR
von 491.823,01 EUR bis 1.475.469 EUR	9.456 EUR + 0,75 % auf den Teil über 491.823 EUR
über 1.475.469 EUR	16.834 EUR + 0,35 % auf den Teil über 1.475.469 EUR (Höchstbetrag: 24.591 EUR)

Die Haftpflichtversicherungsentschädigungen und die indirekten Verluste werden bei der Entschädigung nicht berücksichtigt.

Die obige Tariftabelle entspricht der ABEX-Indexziffer der Baukosten 744 und wird seiner Entwicklung angepasst.

Bezüglich der vom König bestimmten einfachen Risiken und ausschließlich für die Beträge oberhalb der obigen Tariftabellen bestellt der **Versicherte** bei Streitfragen bezüglich des Entschädigungsbetrags einen Experten, der den Entschädigungsbetrag in Rücksprache mit uns festsetzen wird. Wird keine Einigung erzielt, werden die zwei Experten einen dritten Experten bestellen. Die endgültige Entscheidung bezüglich des Entschädigungsbetrags wird von den Experten bei Stimmenmehrheit gefällt. Die Kosten des vom **Versicherten** bestellten Experten und gegebenenfalls des dritten Experten werden von uns in Vorlage gebracht und gehen zu Lasten der ins Unrecht gesetzten Partei.

Explosion

Eine plötzliche und heftige Einwirkung von Kräften infolge der Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen, unabhängig davon, ob diese vor dieser Einwirkung vorhanden waren oder ob ihre Entstehung dadurch gefördert wurde.

Die oben definierte Einwirkung gilt jedoch, wenn sie in Geräten oder Behältern erfolgt, nur als Explosion, wenn ihre Wände einen Riss aufweisen, sodass infolge der Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen der Ausgleich der Drücke innerhalb und außerhalb des Geräts oder Behälters schlagartig erfolgt.

Festes Material

Material, das technisch nicht konzipiert ist, um regelmäßig befördert zu werden und das nicht dazu bestimmt ist, befördert zu werden.

Freiwillige

Die natürliche Person, die eine Tätigkeit von **Freiwilligenarbeit** ausübt, einschließlich der Personen, die mit einem Mandat betraut sind oder die Mitglieder eines Leitungsorgans der **Organisation** sind.

Freiwilligenarbeit

Jede Tätigkeit, die:

- A. unentgeltlich und nicht verpflichtend ausgeübt wird und
- B. für eine oder mehrere andere Personen als diejenige, die die Tätigkeit ausübt, für eine Gruppe, eine **Organisation** oder die Kollektivität ausgeübt wird und
- C. durch eine andere **Organisation** als das familiäre oder private Umfeld der Person, die die Tätigkeit ausübt, organisiert wird und

D. nicht durch dieselbe Person und für dieselbe **Organisation** im Rahmen eines Arbeitsvertrags, eines Dienstleistungsvertrags oder einer Anstellung als statutarisches Personalmitglied ausgeübt wird.

Die garantierte Freiwilligenarbeit ist diejenige, die auf belgischem Staatsgebiet verrichtet wird, sowie die Freiwilligenarbeit, die außerhalb des belgischen Staatsgebiets verrichtet wird, jedoch von Belgien aus organisiert wird, unter der Bedingung, dass der **Freiwillige** seinen Hauptwohnsitz in Belgien hat.

Gebäude

A. Begriffsbestimmung

Sämtliche Konstruktionen, voneinander getrennt oder nicht, die in den besonderen Bedingungen umschrieben sind und sich an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Adresse befinden.

Ebenfalls zum Gebäude gehören, wenn sie an derselben Adresse gelegen sind:

- die Anbauten ohne Verbindung und die Nebengebäude, die aus jedem beliebigen Material bestehen, insofern die Gesamtheit ihrer Oberfläche am Boden nicht 30 % der Oberfläche des Hauptgebäudes übersteigt;
- die Fundamente, die Höfe, die Terrassen, die Zugänge, die Abzäunungen, die Zäune, die Hecken;
- das Material am Bauplatz, das dazu bestimmt ist, dem Gebäude einverleibt zu werden;
- die zum fortwährenden Verbleib durch den Eigentümer des Gebäudes am Grundstück befestigten Güter nach Artikel 525 des alten Zivilgesetzbuchs, die vom Eigentümer fest mit dem Gebäude verbauten Einrichtungsgegenstände und Materialien sowie die durch Einverleibung als Gebäude geltenden Güter, wie z. B. Einbauküche, eingerichtetes Badezimmer, Zähler, Kabel.

B. Nutzung

Das Gebäude darf nur zu folgenden Zwecken verwendet werden:

- Beruf oder Tätigkeiten, die in den besonderen Bedingungen umschrieben sind;
- Wohnung, Privatgarage.

Das Gebäude darf in Verbindung mit einem anderen Gebäude stehen, sofern Letzteres den oben erwähnten Kriterien bezüglich der Konstruktion entspricht und für dieselbe Benutzung verwendet wird oder als Wohnung dient.

Gehalt

Summe der Bar- oder Naturalbezüge, die den in Ihrem Unternehmen beschäftigten Personen gewährt werden kraft der Verträge, durch die sie mit Ihnen oder gegebenenfalls mit **Dritten** verbunden sind.

Gesetz

In der Arbeitsunfallversicherung – Gesetzliche Deckung: das Gesetz vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle sowie alle betreffenden Erweiterungen, Änderungen und Durchführungsbeschlüsse.

Haftungszeit

Periode, die am Ablauf der etwaigen **Karenzfrist** beginnt und die auf die Dauer beschränkt wird, in der das **Betriebsergebnis** des Unternehmens durch die **materiellen Schäden** beeinträchtigt wird, ohne die in den allgemeinen oder besonderen Bedingungen festgesetzte Dauer zu überschreiten.

Bei der Versicherung Cyber Protection handelt es sich um den Zeitraum, der bei Ablauf der **Karenzfrist** beginnt und auf die Dauer der Beeinträchtigung des **Betriebsergebnisses** durch den gedeckten Schadensfall begrenzt ist, ohne die in den besonderen Bedingungen festgesetzte Dauer zu überschreiten.

Bei der Versicherung Full Machinery & .Com, in Bezug auf eine Deckung zusätzlicher Kosten, handelt es sich um die Periode, die am Ablauf der **Karenzfrist** beginnt und auf die Dauer der Unterbrechung bzw. der Verringerung des Betriebs des versicherten Materials infolge eines gedeckten Schadensfalls beschränkt wird, ohne gleichwohl die in den besonderen Bedingungen festgesetzte Dauer zu überschreiten.

Handhabung

Die Zeit, die erforderlich ist für die Behandlung, das Zählen, das Aufnehmen oder das Aufbewahren von **Werten** in und aus dem **Tresor** oder der Kasse.

Hausrat

Teil des **Inhalts**, zusammengestellt aus den beweglichen Sachen zu Privatzwecken, unter Ausschluss der Fahrzeuge und einschließlich jeder von den **Mietern** oder Bewohnern angebrachten festen Anlage oder Einrichtung, die keine **Waren** bildet.

Immaterieller Folgeschaden

Jeder **immaterielle Schaden**, der die Folge von gedeckten **Körperschäden** oder **Sachschäden** ist.

Immaterieller nicht-Folgeschaden

Als „rein immateriell“ bezeichneter Schaden, der nicht die Folge von **Körperschäden** oder **Sachschäden** ist.

Immaterieller Schaden

Jeder finanzielle Nachteil, der aus dem Verlust von Vorteilen hervorgeht, die mit der Ausübung eines Rechtes, dem Genuss eines Gutes verbunden sind, und insbesondere: Verlust von Märkten, Kundenstamm, Handelsruf, Gewinn, Leistung, der **Mietausfall**, der Ausfall von beweglichen Gütern, der Produktionsstillstand und sonstige ähnliche Schäden.

Implosion

Eine plötzliche und heftige Einwirkung von Kräften infolge des Eindringens von Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten in Geräten und Behältern jeglicher Art, einschließlich Rohre und Leitungen.

Die oben definierte Einwirkung gilt jedoch, wenn sie in Geräten oder Behältern erfolgt, nur als Implosion, wenn ihre Wände einen Riss aufweisen, sodass infolge des Eindringens von Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten der Ausgleich der Drücke innerhalb und außerhalb des Geräts oder Behälters schlagartig erfolgt.

Inhalt

Sämtliche nachstehend angegebenen Güter, die sich im **Gebäude** befinden, auch in dessen Höfen und Gärten sowie auf dessen Terrassen und Zugängen, und die einem **Versicherten** gehören oder ihm anvertraut sind:

- A.
 1. der **Hausrat**;
 2. das **Material**;
 3. die **Waren**;
 4. die Tiere (unter Ausschluss derjenigen, die normalerweise in der Wildnis leben);
 5. die Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau- oder Obstbauprodukte;
 6. der Teil der elektrischen und **Domotikanlage**, der dem **Gebäude** nicht einverleibt ist.
- B. Ausgeschlossen bleiben:
 1. der **Hausrat**, der den Gästen des **Versicherten** gehört;
 2. die **Werte**, außer bei den Versicherungen Diebstahl und Vandalismus „Einfache Risiken“ und Diebstahl „Sonderrisiken“;
 3. die Zahl- und Kreditkarten;
 4. die Kraftfahrzeuge, außer:
 - die als **Waren** betrachteten Kraftfahrzeuge;
 - die als Material betrachteten nicht angemeldeten Kraftfahrzeuge einschließlich Gartengeräte mit Eigenantrieb, Gabelstapler und elektrische Palettenhubwagen;
 - die angemeldeten und nicht angemeldeten, beim **Material** von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau-, Obstbau- oder Zuchtbetrieben erwähnten Kraftfahrzeuge;
 5. die ungefassten Edelsteine und echten Perlen.

Wenn der Versicherungsvertrag für ein Gebäude laut den besonderen Bedingungen auf dem Einlegeblatt Building, Feuer, Einfache Risiken abgeschlossen wurde bezeichnet der Inhalt die Gesamtheit Alle beweglichen Sachen, die Ihnen gehören, die für die gemeinsame Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind und sich in den **gemeinsamen Teilen** des **Gebäudes** befinden, einschließlich Höfe und Gärten.

Ausgeschlossen bleiben:

- Kraftfahrzeuge;
- alle von den **Mietern** ausgeführte Veränderungen;
- das **Material**;
- **Handelswaren**;
- Tiere;
- Produkte aus der Landwirtschaft, Blumenzucht, aus dem Wein- oder Obstanbau;
- Teil der **Domotik- und Elektroanlage**, die nicht im **Gebäude** integriert sind;
- **Wertpapiere**.

Juwelen

Als Schmuck dienende Gegenstände:

- A. aus Edelmetall (Gold, Silber, Platin);
- B. die einen oder mehrere Edelsteine oder eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperlen enthalten.

Karenzfrist

In den besonderen oder allgemeinen Bedingungen angegebener Zeitraum, der am Tag und zum Zeitpunkt des **materiellen Schadens** beginnt und in der keine Entschädigung geschuldet wird.

Bei Personenversicherungen beginnt die Karenzzeit am Tag des **Unfalls**.

Bei der Versicherung Cyber Protection, in Bezug auf den Umsatzverlust bei Online-Verkauf, fängt die Karenzfrist am Tag und zum Zeitpunkt der völligen oder partiellen Nichtverfügbarkeit der in den besonderen Bedingungen angegebenen Website(s) an.

Bei der Versicherung Full Machinery & .Com, in Bezug auf eine Deckung zusätzlicher Kosten, fängt die Karenzfrist am Tag und zum Zeitpunkt der völligen oder partiellen Nichtverfügbarkeit des versicherten Materials an.

Keller

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen des **Gebäudes** befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden.

Kernrisiko

Schäden, die sich direkt oder indirekt aus einer Änderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen irgendwelcher Art, Auswirkungen schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -Substanzen bzw. radioaktiven Produkten oder Abfällen ergeben.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder (unbeschadet der Deckung **Anschlag** und **Arbeitskonflikt**), Requirierung oder Zwangsbesetzung (wie Besetzung durch ein Heer oder sonstige Kämpfer).

Konsolidierungsdatum

Datum, an dem davon ausgegangen wird, dass sich der Zustand des **Versicherten**, der bei dem **Unfall** geschädigt wurde, nicht mehr verändern, also weder verschlechtern noch verbessern kann. Dieses Datum darf keinesfalls mehr als 3 Jahre nach dem Tag des **Unfalls** liegen.

Körperschaden

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit und deren finanzielle oder moralische Folgen.

Kosten der Wiederherstellung des Markenimage

Kommunikations-, Werbungs- und Verkaufsförderungskosten, sowie Honorare bezüglich der Beratung des **Versicherten** durch externe Public-Relations-Fachleute, die mit unserem Einverständnis beauftragt wurden, um den Kundenstamm, der aufgrund der vollständigen oder teilweisen Nichtverfügbarkeit der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Website(s) verloren ging, zurückzugewinnen.

Kunstglasarbeiten

Handwerklich hergestellte Kunstglasarbeiten, das heißt manuell gefertigt und einzigartig hinsichtlich Form, Farbe oder Dekor.

Landwirtschaftsbetrieb

Betrieb, der als Gegenstand die Bebauung des Bodens, die Zucht von Haustieren und den Verkauf von Produkten aus diesem Betrieb hat. Er umfasst ebenfalls das unverbaubare Land sowie die Parzellen, für die **Sie** eine Benutzung durch andere Personen zulassen.

LAR

Siehe Definition **Legal Village**.

Legal Village

Legal Village AG – Gesellschaftssitz: rue de la Pépinière 25 in B-1000 Brüssel – Tel. : 02 678 55 50 – Nr. ZDU : MwSt. BE 0403.250.774 RJP Brüssel, eine in der Verwaltung von Schadensfälle bezüglich der Rechtsschutzversicherung spezialisierte Gesellschaft.

AXA Belgium beauftragt Legal Village mit der Verwaltung von **Schadensfällen** bezüglich aller Verträge seines Versicherungsportfolios in der Rechtsschutzbranche gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 b. des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 bezüglich der Rechtsschutzversicherung.

Lieferung von Produkten

Der materielle Besitzübergang der Produkte oder ihre Inumlaufsetzung.

Material

Zu Berufszwecken benutzte bewegliche Sachen, die keine **Waren** sind und Ihnen gehören oder Ihnen anvertraut sind, insbesondere die Ausrüstung, die beweglichen Gewerbe- oder Handelseinrichtungen, die Archive, die Dokumente, Geschäftsbücher, Abschriften von **Plänen, Modellen und Datenträgern**, unter Ausschluss der Originale.

Unter „Material“ wird auch verstanden:

- A. jeder Gegenstand, der Ihrem Personal gehört und für den **Sie** haftbar sind;
- B. jede von den **Mietern** oder Bewohnern angebrachte feste Anlage oder Einrichtung, die keine **Ware** ist;
- C. nicht angemeldete Kraftfahrzeuge einschließlich Gartengeräte mit Eigenantrieb, Gabelstapler und elektrische Palettenhubwagen;
- D. angemeldete und nicht angemeldete Kraftfahrzeuge, bestimmt für die Arbeiten der Landwirtschafts-, Gartenbau-, Weinbau-, Obstbau- oder Viehzuchtbetriebe, soweit sie Ihnen selbst oder den gewöhnlich mit Ihnen in gemeinsamem Haushalt lebenden Personen gehören.

Materieller Schaden

Jede Beschädigung, Zerstörung oder jeder Verlust eines Gutes, unter Ausschluss des Diebstahls.

Bei die Versicherungen Full Machinery & .Com und Betriebsunterbrechung Full Machinery & .Com: jede physische Zerstörung, ganz oder teilweise, des versicherten Materials.

Menschlicher Fehler

Fehler aufgrund einer Ungeschicklichkeit, einer Nachlässigkeit, eines Handhabungsfehlers oder Parametrierungsfehlers, einer falschen Befehlseingabe oder eines falschen Programmstarts, die/der den Verlust oder die Veränderung der EDV-Daten zur Folge hat.

Mietausfall

Er umfasst, unter Ausschluss der Betriebsunterbrechung:

A. in der Versicherung „Einfache Risiken“

- die für den Eigentümer oder den unentgeltlichen Bewohner entstandene Unbenutzbarkeit des **Gebäudes**, die nach seinem Mietwert abgeschätzt wird, oder
- den um die Mietlasten erhöhten Mietverlust, wenn das **Gebäude** zum Zeitpunkt des Schadensfalls vermietet war,
- die vertragliche Haftpflicht des **Versicherten** in der Eigenschaft als **Mieter** aus den oben genannten Schäden.

Der Mietausfall wird auf die normale Wiederaufbaudauer der Konstruktionen oder Konstruktionsteile beschränkt, die tatsächlich durch den Schadensfall beschädigt oder unbrauchbar gemacht wurden. Diese Entschädigung darf für die gleiche Periode und die gleiche beschädigte Wohnung nicht mit der Garantie der vorläufigen Unterbringungskosten kumuliert werden.

B. in der Versicherung „Sonderrisiken“

1.
 - die für den Eigentümer oder den unentgeltlichen Bewohner entstandene Unbenutzbarkeit der Immobilien, die nach dem Mietwert der im nachstehenden Punkt 2. genannten Konstruktionen abgeschätzt wird, oder
 - den um die Mietlasten erhöhten Mietverlust beim Vermieter, wenn die im nachstehenden Punkt 2. genannten Konstruktionen zum Zeitpunkt des Schadensfalls tatsächlich vermietet waren,
 - die vertragliche Haftpflicht des **Versicherten** in der Eigenschaft als **Mieter** aus den oben genannten Schäden.

2. Der Mietausfall wird auf die Konstruktionen oder Konstruktionsteile beschränkt, die tatsächlich durch den Schadensfall beschädigt oder unbrauchbar gemacht wurden. Sie ist auf die normale Wiederaufbaudauer beschränkt, ohne jedoch ein Jahr ab dem Datum des Schadensfalls überschreiten zu dürfen.

Mieter

Der **Versicherte**, der kraft eines Mietvertrags verpflichtet ist. Der unentgeltliche Bewohner wird dem Mieter gleichgestellt.

Mieter- oder Bewohnerhaftpflicht

Die Haftpflicht für **materiellen Schäden**, die dem **Versicherten** in der Eigenschaft als **Mieter** oder Bewohner dem Vermieter oder dem Eigentümer des **Gebäudes** gegenüber obliegt, gemäß den Artikel 1302, 1732, 1733 und 1735 des alten Zivilgesetzbuches.

Naturkatastrophen

Hochwasser, Überschwemmungen, Flutwelle, Erdbeben und, mangels Gegenanzeige, Erdbeben.

Neu-Ersatzwert

Der Preis ohne Ermäßigung eines ganz identischen Neumaterials, mit gleichem Vermögen und gleicher Leistungsfähigkeit oder, in Ermangelung, wenn der Gegenstand nicht mehr auf dem Markt verfügbar ist, des Modells, das das Material desselben Typs mit vergleichbarer Einrichtung direkt ersetzt, das getrennt gekauft wird und erhöht um die Verpackungs-, Beförderungs- und Aufbaukosten, sowie die etwaigen Steuern und Gebühren, ausschließlich der Mehrwertsteuer, in dem Maße, wie der **Versicherte** sie eintreiben kann.

Neuwert

- A. für das **Gebäude**, der Selbstkostenpreis des Wiederaufbaus im Neuzustand, einschließlich der Honorare von Architekten, Sicherheitskoordinatoren, Ingenieurbüros und, wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind, die Steuern und Gebühren gleich welcher Art;
- B. für den **Hausrat**, der Selbstkostenpreis der Wiederherstellung im Neuzustand, einschließlich der Steuern und Gebühren gleich welcher Art, wenn sie steuerlich nicht rückerstattbar oder abzugsfähig sind;
- C. für das **EDV-, elektrische und elektronische Material**, der Preis ohne Ermäßigung eines ganz identischen Neumaterials, mit gleichem Vermögen und gleicher Leistungsfähigkeit oder, in Ermangelung, wenn der Gegenstand nicht mehr auf dem Markt verfügbar ist, des Modells, das das **Material** desselben Typs mit vergleichbarer Einrichtung direkt ersetzt, das getrennt gekauft wird und erhöht um die Verpackungs-, Beförderungs- und Aufbaukosten, sowie die etwaigen Steuern und Gebühren, ausschließlich der Mehrwertsteuer, in dem Maße, wie der **Versicherte** sie eintreiben kann.

Niederlassung

Gesamtheit der Güter, die am gleichen Ort gelegen oder in einem umzäunten Raum versammelt sind und zum gleichen Betrieb beitragen.

Organisation

Jede nichtrechtsfähige Vereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht, die mit **Freiwilligen** arbeitet, wobei unter nichtrechtsfähiger Vereinigung jede Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit zu verstehen ist, die aus zwei oder mehreren Personen besteht, die in gemeinsamem Einvernehmen eine Tätigkeit organisieren, um unter Ausschluss jeglicher Gewinnausschüttung unter ihren Mitglieder und Verwaltern ein uneigennütziges Ziel zu verwirklichen, und eine unmittelbare Kontrolle über die Arbeitsweise der Vereinigung ausüben.

Panne oder Fehlfunktion

Betriebsunterbrechung ohne **materiellen Schaden** des **EDV-Materials**, der Klimaanlage oder der Energieversorgung sowie der Netze Ihres Versorgers bzw. Providers in einem Umkreis von 150 m von Ihrem Unternehmen, die zum Verlust oder zur Veränderung Ihrer EDV-Daten führen.

Personenbezogene daten

Alle Informationen, die laut der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 (DSGVO) als personenbezogene Daten definiert sind, namentlich: alle Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Pläne, Modelle und Datenträger

Die einzigen und Originalexemplare, einschließlich der Gießformen, Formen, Zeichnungen, Jacquardkarten, industriellen oder gewerblichen Gravuren.

Realwert

Der **Neuwert**, nach Abzug der **Abnutzung**.

Bei der Versicherung Full Machinery & .Com ist der Realwert der **Neu-Ersatzwert** nach Abzug der **Abnutzung** und der technischen und/oder technologischen Wertminderung.

Regress von Dritten

Die Haftpflicht des **Versicherten** gemäß Artikel 1382 bis 1386bis des alten Zivilgesetzbuches für:

1. die **materiellen Schäden**, verursacht durch einen gedeckten Schadensfall, die sich ausbreiten auf Güter, die **Dritten** gehören, einschließlich der Gäste;
2. die Beeinträchtigung des **Betriebsergebnisses** während der **Haftungszeit**, wenn die Tätigkeit des Unternehmens des besagten **Dritten** infolge des Eintritts eines gedeckten Schadensfalls eingestellt oder verlangsamt wurde;

3. für die Versicherung „Feuer Einfache Risiken“: die übernommenen Kosten im Rahmen der Zusatzgarantien infolge eines gedeckten Schadensfalls;
oder
4. für die Versicherung „Feuer Sonderrisiken“: die **Rettungskosten**, die für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der versicherten und geschädigten Güter erforderlichen Aufräumungs- und Abrisskosten, die **Aufbewahrungskosten**, die Kosten der Aufspürung von Lecks der mangelhaften **Wasseranlagen des Gebäudes**, die Kosten der Öffnung und der Wiederinstandsetzung der Wände, Fußböden und Decken zwecks der Reparatur der mangelhaften **Wasseranlagen** oder Elektroanlagen, die Kosten der Wiederinstandsetzung der am **Gebäude** angrenzenden Höfe und Gärten, die durch die Lösch-, Aufbewahrungs- oder Rettungsarbeiten beschädigt wurden, soweit dieses **Gebäude** wieder aufgebaut wird, die **Expertisekosten** infolge des Eintritts eines durch die Titel II - Kapitel I und IV der spezifischen Bestimmungen „Feuer Sonderrisiken“ gedeckten Schadensfalls.

Die Garantie wird nicht für Schäden durch Rauch, giftige, ätzende, beschädigende, zerstörende oder schädliche Substanzen, einschließlich Asbest, durch Feuerlöschprodukte an der Luft, am Boden, an Oberflächen- und unterirdischem Wasser gewährt. Gleichfalls ausgeschlossen sind dieselben Schäden an Pflanzen und Tieren, außer wenn sie Gegenstand eines Landwirtschafts-, Gartenbau- oder Fischzuchtbetriebs sind.

Regress von Mietern oder Bewohnern

Die Haftpflicht des **Versicherten** infolge eines Konstruktionsfehlers oder eines Wartungsmangels des **Gebäudes** für:

1. die **materiellen Schäden**
2. die Beeinträchtigung des **Betriebsergebnisses** während der **Haftungszeit**, wenn die Tätigkeit des Unternehmens des besagten **Mieters** oder Bewohners infolge eines gedeckten Schadensfalls eingestellt oder verlangsamt wurde;
3. für die Versicherung „Feuer Einfache Risiken“: die übernommenen Kosten im Rahmen der Zusatzgarantien infolge eines gedeckten Schadensfalls;
oder
4. für die Versicherung „Feuer Sonderrisiken“: die **Rettungskosten**, die für den Wiederaufbau oder die Wiederherstellung der versicherten und geschädigten Güter erforderlichen Aufräumungs- und Abrisskosten, die **Aufbewahrungskosten**, die Kosten der Aufspürung von Lecks der mangelhaften **Wasseranlagen des Gebäudes**, die Kosten der Öffnung und der Wiederinstandsetzung der Wände, Fußböden und Decken zwecks der Reparatur der mangelhaften **Wasser-** oder **Elektroanlagen**, die Kosten der Wiederinstandsetzung der am **Gebäude** angrenzenden Höfe und Gärten, die durch die Lösch-, Aufbewahrungs- oder Rettungsarbeiten beschädigt wurden, soweit dieses **Gebäude** wieder aufgebaut wird, die **Expertisekosten** infolge des Eintritts eines durch die Titel II - Kapitel I und IV der spezifischen Bestimmungen „Feuer Sonderrisiken“ gedeckten Schadensfalls.

In seiner Eigenschaft als:

- A. entweder Vermieter kraft Artikel 1721 Absatz 2 des alten Zivilgesetzbuches in Bezug auf die **Mieter**
- B. oder als Eigentümer in Bezug auf die anderen Bewohner als die **Mieter**.

Rettungskosten

Mit Ausnahme der Kosten, welche durch Maßnahmen eines Rechtsbeschlusses entstehen können im Rahmen einer Klage, um anormale Nachbarschaftsstörungen im Sinne des Zivilgesetzbuches zu verhindern, die Kosten, die hervorgehen aus:

- den von uns verlangten Maßnahmen, um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen oder sie abzuschwächen;

- den vernünftigen Maßnahmen, die der **Versicherte** auf eigene Initiative getroffen hat, um dem Schadensfall vorzubeugen oder dessen Folgen vorzubeugen bzw. abzuschwächen, vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen dringend sind, d. h., dass der **Versicherte** sie unverzüglich treffen muss und nicht die Möglichkeit hat, uns zu benachrichtigen und unsere vorhergehende Genehmigung zu erhalten, ohne unseren Interessen zu schaden.

Wenn es sich um Maßnahmen zur Vorbeugung eines Schadensfalls handelt, muss außerdem eine drohende Gefahr bestehen, d. h., dass wenn diese Maßnahmen nicht getroffen werden, unmittelbar und sicherlich ein Schadensfall eintreten wird.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt geübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird, um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung bzw. eines Unternehmens zu stören.

Sachschaden

Jede Beschädigung, Zerstörung oder jeder Verlust eines Gutes, unter Ausschluss des Diebstahls.

Schadensfall

A. Versicherungen von Güter und Gewinne

A.1. Versicherung Transportierte Waren und Material

Jedes durch die Versicherung „Transportierte Waren und Material“ abgesicherte Ereignis, das einen Verlust oder einen Schaden an den transportierten **Waren** und dem transportierten **Material** verursacht hat.

B. Haftpflichtversicherungen

B.1. Berufshaftpflichtversicherung medizinischer (und heilhilfsberuflicher) Sektor

Der Eintritt von **Körperschäden** oder **Sachschäden**, die einem die Haftung begründenden Umstand zuzuschreiben sind.

Unabhängig von der Anzahl der Geschädigten gelten alle **Körperschäden** und **Sachschäden**, die ein und demselben die Haftung begründenden Umstand oder einer Folge von die Haftung begründenden Umständen derselben Art zuzuschreiben sind, als ein und derselbe Schadensfall und als im Verlauf des Versicherungsjahres eingetreten, in dem der erste dieser Schäden eingetreten ist.

C. Rechtsschutz

C.1. Versicherung/Garantie Rechtsschutz

Jede Rechtstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschließlich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Jede Folge von Rechtstreitigkeiten, in die eine oder mehrere Personen, **Versicherte** oder **Dritte**, aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall.

Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder einer anderen Rechtsstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

C.2. Rechtsschutzversicherung medizinischer (und heilhilfsberuflicher) Sektor

Jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht.

Alle Strafverfolgungen, in die eine oder mehrere Personen, **Versicherte** oder **Dritte**, aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von engen rechtlichen oder nicht rechtlichen Konnexitätsbeziehungen, die gegebenenfalls ihre rechtliche Verbindung rechtfertigen können, verwickelt sind, gelten als ein einziger **Schadensfall**.

Der **Schadensfall** gilt als im Verlauf des **Versicherungsjahres** eingetreten, in dem es zur ersten dieser Strafverfolgungen gekommen ist.

Selbstbeteiligung

In den besonderen und/oder in den allgemeinen Bedingungen bestimmte Beteiligung, die der **Versicherte** bei einem Schadensfall übernehmen muss.

Sie

Der Versicherungsnehmer, d. h. die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag abschließt.

Software

Vollständiges und dokumentiertes Programmpaket, das konzipiert wird, um verschiedenen Benutzern für die gleiche Anwendung oder Funktion geliefert zu werden.

Spezialgegenstände

Stilmöbel und Kunstgegenstände, Sammlungsgegenstände, Silbergeschirr, **Juwelen**, Gemälde und im Allgemeinen alle Kunst- und Wertgegenstände, unter Ausschluss der **Werte**.

Sprengstoff

Jede Substanz, die eine chemische oder physische Veränderung nach sich ziehen kann, zusammen mit einer augenblicklichen Freisetzung von Energie oder Gas mit zerstörerischer Kraft, wobei diese Substanz in sich selbst die zu dieser Veränderung erforderlichen Elemente findet, mit oder ohne Zündung.

Tageswert

Der Börsen-, Markt- oder Ersatzwert eines Gutes.

Terrorismus

Eine im Verborgenen organisierte Aktion oder Androhung solcher Aktion zur Erreichung ideologischer, politischer, ethnischer oder religiöser Ziele, die von Einzelpersonen oder in Gruppen ausgeführt werden, wobei Personen angegriffen werden oder der wirtschaftliche Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes ganz oder teilweise zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit einzuschüchtern, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen beziehungsweise Druck auf die Obrigkeit auszuüben oder um den Verkehr oder den normalen Betrieb eines Dienstes bzw. Unternehmens zu beeinträchtigen.

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird und soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten präzisiert und beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden, dessen Bestimmungen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist der Versicherungsleistungen betreffen. **Wir** sind hierzu der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht **TRIP** (Terrorism Reinsurance and Insurance Pool) beigetreten.

Tragbare Material

Material, das technisch entworfen ist, um regelmäßig transportiert zu werden, oder die dazu gedacht ist, transportiert zu werden, ohne Einsatz von mechanischer Hilfe.

Tresor

Metallkoffer oder Panzerschrank versehen mit einem Sicherheitsschloss mit Schlüssel oder mit Geheimkode.

Trip

Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht TRIP (Terrorism Reinsurance and Insurance Pool): juristische Person, die gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen durch **Terrorismus** verursachte Schäden gegründet wurde.

Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen

Jeder Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen, der durch Hochwasser, Niederschläge, Sturm, das Schmelzen von Schnee oder Eis oder eine **Überschwemmung** verursacht wird.

Überschwemmung

- Überlaufen von Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von Niederschlägen, schmelzendem Schnee oder Eis, Deichbruch oder einer Flutwelle sowie die (der) hierdurch verursachte Überschwemmung, **Überlauf oder Rücklauf aus öffentlichen Kanalisationen, Erdbeben oder Bodensenkung**.
- Überschwemmungen, die aus Maßnahmen resultieren, die von einer gesetzlichen zum Schutz von Gütern und Personen eingerichteten Behörde ergriffen werden, namentlich die Öffnung oder Zerstörung von Schleusen, Dämmen oder Deichen zu dem Zweck, eine Überschwemmung zu vermeiden oder zu begrenzen.
- Ablauf oder Ansammlung von Wasser infolge von Hochwasser, Niederschlägen, Sturm, schmelzendem Schnee oder Eis, bedingt durch mangelnde Aufnahmefähigkeit des Bodens. Dieser Ablauf oder diese Ansammlung ist jedoch nur im Rahmen unserer Garantie Naturkatastrophen gedeckt. Bezüglich der Garantie Naturkatastrophen des

Tarifierungsbüros ist nur ablaufendes Wasser aufgrund mangelnder Aufnahmefähigkeit des Bodens infolge von Niederschlag gedeckt.

Als ein und dieselbe Überschwemmung gelten das anfängliche Überlaufen eines Wasserlaufs, Kanals, Sees, Weihers oder Meers sowie jedes Überlaufen, das sich binnen 168 Stunden nach der Wasserspiegelabsenkung ereignet, d. h. der Rückkehr dieses Wasserlaufs, Kanals, Sees, Weihers oder Meers in sein gewöhnliches Bett bzw. seine gewöhnlichen Grenzen, sowie die direkt hierdurch verursachten versicherten Gefahren.

Umsatz

Der Gesamtbetrag, ausschließlich der Mehrwertsteuer, der dem versicherten Unternehmen bezahlten oder geschuldeten Summen aus dem Verkauf von **Waren**, Produkten und der Leistung von Arbeiten oder Dienstleistungen aufgrund der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Tätigkeit.

Unfall

A. Personenversicherungen

A.1. Versicherung Arbeitsunfälle – Gesetzliche Deckung

Ein Arbeitsunfall oder ein Unfall auf dem Weg vom und zum Arbeitsplatz.

A.2. Gemeinrechtliche Kollektivversicherung und Arbeitgebersversicherung

Plötzliches Ereignis, das eine Verletzung verursacht und dessen Ursache oder eine der Ursachen außerhalb des Organismus des Geschädigten liegt. Der Begriff „Unfall“ wird in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung bezüglich des Gesetzes vom 10. April 1971 über Arbeitsunfälle ausgelegt.

- Unfall des Privatlebens:

Unfall, der sich nicht während und wegen der Berufstätigkeit, die in Ihrem Interesse ausgeübt wird, ereignet.

Gedeckt sind die Berufstätigkeiten, als Lohnempfänger oder Selbständiger, die ausgeübt werden zugunsten anderer Personen als **Sie** selbst, außer den Arbeiten auf Dächern und den Arbeiten auf einer Höhe von über 5 Metern. Im Rahmen dieser Tätigkeiten, wenn das Gesetz über die Arbeitsunfälle, Privat- oder Staatswirtschaft, anwendbar ist, werden die garantierten Entschädigungen nur auf den Teil des Gehalts geschuldet, wie bestimmt für Leistungen des Privatlebens, der den für die gesetzlichen Entschädigungen berücksichtigten Höchstbetrag überschreitet (gemäß dem Gesetz über die Arbeitsunfälle, Privat- oder Staatswirtschaft).

- Unfall des Berufslebens:

Unfall, der dem **Versicherten** während und wegen der Berufstätigkeit zustößt, die er im Rahmen des bezeichneten Unternehmens in Ihrem Interesse ausübt.

Der Unfall, der in der Ausübung der Berufstätigkeit eintritt, gilt mangels Gegenbeweises als zugestoßen wegen dieser Tätigkeit.

Der Arbeitsweg, im Sinne des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, der sich auf diese Berufstätigkeit bezieht, ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.

B. Haftpflichtversicherungen

Ein plötzliches Ereignis, das für **Sie**, Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter oder leitenden Angestellten unabsichtlich und unvorhersehbar ist.

Vandalismus

Unreflektierte Handlung, wobei jemand ein Gut beschädigt oder zerstört.

Variable Kosten

Diese umfassen:

- die Vorräte und Waren (60)
- 80 % der Kosten von Wasser, Gas, Elektrizität und Dampf (6120)
- die Kreditversicherungskosten (61313)
- die Transportversicherungskosten (61315)
- die Provisionen an Dritte (6132)
- die Transport- und Nebenkosten (6133)
- die Kosten der Aushilfskräfte (6134)
- die Diskontlasten von Schuldforderungen (653)
- die Wechselkursunterschiede (654)
- die sonstigen in den besonderen Bedingungen erwähnten variablen Kosten.

Die anderen Kosten sind als nicht variabel betrachtet.

Die Zahlen verweisen auf den Mindestkonteneinheitsplan.

Bei der Versicherung Betriebsunterbrechung Full Machinery & .Com umfassen sie ausschließlich die Vorräte und Waren (60) sowie die sonstigen in den besonderen Bedingungen erwähnten variablen Kosten.

Verhältnisregel

Die Verhältnisregel setzt die Entschädigung, die **wir** Ihnen im Schadensfall schulden, herab, wenn die Auskünfte, die **Sie** uns mitgeteilt haben und die als Grundlage für die Ausfertigung des Vertrags gedient haben, nicht richtig sind.

Es gibt zwei Arten von Verhältnisregeln: jene der Beträge und jene der Prämien.

- A. Die Verhältnisregel von Beträgen gilt innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen, wenn die Beträge, die Sie zu versichern beschlossen haben, unzulänglich sind.

Sie gilt folgenderweise: Entschädigung x $\frac{\text{versicherter Betrag}}{\text{Betrag, der hätte versichert werden müssen}}$

- B. Die Verhältnisregel von Prämien gilt innerhalb der gesetzlich zulässigen Beschränkungen, falls die Abschätzungstabelle oder ein Element, das die Prämie beeinflussen könnte, nicht oder nicht mehr der Wirklichkeit entspricht.

Sie gilt folgenderweise: Entschädigung x $\frac{\text{bezahlte Prämie}}{\text{Prämie, die hätte angewandt werden müssen}}$

Verkaufswert

Der Preis, den der **Versicherte** normalerweise für ein Gut erhalten würde, wenn er es auf dem Inlandsmarkt zum Verkauf anbieten würde.

Versicherter

A. Personenversicherungen

A.1. Versicherung Arbeitsunfälle

Von Ihnen beschäftigte Personen, die unter den Geltungsbereich des **Gesetzes** fallen, zugunsten deren **Sie** die **gesetzliche** Versicherung abschließen.

A.2. Gemeinrechtliche Kollektivversicherung und Arbeitgebersversicherung

Die Person(en), bei der (denen) das Risiko des Eintritts des **Unfalls** liegt.

Diese Personen sind:

- namentlich in den besonderen Bedingungen erwähnt;
- und/oder
- nicht mit ihrem Namen in den besonderen Bedingungen bezeichnet, aber bilden entweder eine bestimmte identifizierbare Gruppe von Personen oder Ihr sämtliches entlohntes Personal bzw. einen Teil davon.

B. Versicherungen von Güter und Gewinne

B.1. Feuerversicherungen

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;
- die mit Ihnen zusammenwohnenden Personen;
- deren und Ihr Personal in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- Ihre Bevollmächtigten und Gesellschafter in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- jede andere Person, die durch diese Versicherung als Versicherter bezeichnet werden könnte.

Wenn die Versicherung von der Miteigentümergeinschaft abgeschlossen wird, gelten ebenfalls als Versicherte sowohl die Gemeinschaft als auch jeder einzelne der Miteigentümer, wobei jeder für seinen privaten Teil als auch für seinen Anteil am Miteigentum versichert ist.

Für die Rechtsschutzgarantie ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

B.2. Versicherungen Diebstahl, Betriebsunterbrechung und Full Machinery & .Com

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;
- die mit Ihnen zusammenwohnenden Personen;
- deren und Ihr Personal in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- Ihre Bevollmächtigten und Gesellschafter in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- jede andere Person, die durch diese Versicherungen als Versicherter bezeichnet werden könnte.

B.3. Versicherung Transportierte Waren und Material

Jede Person, die auf eigene Rechnung versicherte **Waren** und das versicherte **Material** mit dem/den angegebenen Fahrzeug(en) transportiert.

C. Haftpflichtversicherungen

C.1. Haftpflichtversicherungen Betrieb, Haftpflicht Nach Lieferung und Haftpflichtversicherungen Garage

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;
- Ihre Familienmitglieder und sonstige Personen, die normalerweise bei Ihnen wohnen, sofern sie an der Ausübung ihrer Tätigkeiten teilnehmen;
- Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter und Angestellten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- das Ihnen gelegentlich zur Verfügung gestellte Personal.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

C.2. Landwirtschaftliche Haftpflichtversicherungen

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;
- Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter und Angestellten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- das Ihnen gelegentlich zur Verfügung gestellte Personal;
- Ihre Familienmitglieder und sonstige Personen, die normalerweise bei Ihnen wohnen, sofern sie an der Ausübung ihrer Tätigkeiten zugunsten des **Landwirtschaftsbetriebs** teilnehmen;
- die Personen, denen **Sie** kostenlos Tiere oder **Material** ohne Motor ausleihen.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

C.3. Außervertragliche Haftpflichtversicherung der Organisation aus Taten ihrer Freiwilligen

Sie selbst, in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer, jede in den besonderen Bedingungen als Versicherter angegebene Person in ihrer Eigenschaft als **Organisation**, die zivilrechtlich haftet für Schäden verursacht durch die **Freiwilligen**, die sie (oder ggf. die nichtrechtsfähigen Vereinigungen, Abteilungen des Versicherungsnehmers, die in den besonderen Bedingungen des Vertrags bezeichnet werden) in Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** hinzugezogen hat.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

C.4. Versicherung Gefährdungshaftpflicht im Brand- oder Explosionsfall

Sie selbst, als Versicherungsnehmer, nämlich die natürliche Person, öffentliche oder privatrechtliche juristische Person, die in ihrer nachstehenden Eigenschaft gegenüber der in den besonderen Bedingungen umschriebenen Einrichtung handelt:

- als Betreiber der umschriebenen Einrichtung oder;
- als Veranstalter des Unterrichts oder der Berufsbildung in der umschriebenen Einrichtung oder;
- als Benutzer des umschriebenen Bürogebäudes oder;
- als Veranstalter des Gottesdienstes in der umschriebenen Einrichtung.

C.5. Berufshaftpflichtversicherung medizinischer (und heilhilfsberuflicher) Sektor

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;

- Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Verwalter und Angestellten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- jede andere Person, die durch diese Versicherungen als Versicherter bezeichnet werden könnte.

Für die Rechtsschutzversicherung ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

D. Versicherung von Cyber-Risiken

D.1. Versicherung Cyber Protection

- **Sie** selbst, als Versicherungsnehmer;
- Ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Bevollmächtigten und Angestellten in der Ausübung ihrer Tätigkeiten;
- jede andere Person, die durch diese Versicherung als Versicherter bezeichnet werden könnte.

Für die Rechtsschutzgarantie E-Reputation ist dieselbe Begriffsbestimmung anwendbar.

Versicherungsjahr

Der Zeitraum zwischen:

- entweder zwei jährlichen Prämienfälligkeiten;
- oder dem Anfangsdatum der Versicherung und dem Datum der ersten jährlichen Prämienfälligkeit;
- oder zwischen dem Datum der letzten jährlichen Prämienfälligkeit und dem Anfangsdatum der Kündigung der Versicherung.

Verunreinigung

Die Beeinträchtigung durch Änderung der Merkmale der Qualität der Atmosphäre, der Gewässer, des Bodens durch Zufuhr oder Entzug von Substanzen oder Energie.

Volksbewegung

Eine selbst nicht abgesprochene gewalttätige Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar keinen Aufruhr gegen die herrschende Gewalt versuchen, aber dennoch einen sehr erregten Gemütszustand aufweisen, der sich durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert.

Vorläufiger Aufenthalt

Dieser Begriff bedeutet, dass der **Versicherte** wenigstens einmal vor Ort übernachtet.

Waren

Vorräte, Rohstoffe, Lebensmittel, Produkte in Bearbeitung, Fertigprodukte, Verpackung, Abfälle, die aus Ihrer Berufstätigkeit bzw. Wartungs- und Reparaturarbeiten hervorgehen, sowie Ihrem Kundenstamm gehörende Güter.

Wasseranlage

Jede Leitung, die Wasser anbringt, transportiert oder abführt, ungeachtet ihres Ursprungs, einschließlich der an diese Leitung verbundenen Geräte.

Wert der materiellen Wiederzusammensetzung

Die Vervielfältigungskosten, einschließlich der Kosten für die Neuregistrierung der Daten, aber unter Ausschluss der Forschungs- und Studienkosten, die Ihnen eigen sind.

Werte

Edelmetallbarren, Münzen, Banknoten, Briefmarken, Aktien oder Obligationen, Schecks (unter Ausschluss der Zahl- und Kreditkarten) und sonstige Zahlungsmittel wie Essensgutscheine, Ökoschecks und Dienstleistungsschecks oder sonstige Handelspapiere.

Wir

AXA Belgium, Versicherungs-AG, zugelassen unter der Nr. 0039, um die Sparten Leben und Nicht-Leben auszuüben (K.E. vom 04.07.1979, B.S. vom 14.07.1979) – Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, B-1000 Brüssel (Belgien) – Internet: www.axa.be – Tel.: 02 678 61 11 – Nr. ZDU: MwSt. BE 0404 483 367 RJP Brüssel.

Die Verwaltung von Rechtsschutzschadensfälle wird der **Legal Village** anvertraut.

Zweifelhafte Forderung

Forderung, die das Risiko einer Nichtzahlung oder ein wahrscheinliches Risiko einer partiellen oder völligen Nichtrückzahlung birgt.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei:

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

AXA gibt Ihnen eine Antwort auf:

